

Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. I S. 29) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Nutzung des Hafenbereiches Elsfleth werden nach dieser Satzung Abgaben erhoben. Der Hafenbereich ergibt sich aus dem gekennzeichneten Bereich der Anlage 1.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Nutzungsgebühr ist zu zahlen, wenn Schiffe die Kaje im Hafen Elsfleth als Anlegestelle nutzen. Die Hafengebühr wird als Liegegeld erhoben.

§ 3 Berechnungsmaßstab

Grundlage für die Berechnung der Hafengebühren sind

- a) bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen die Bruttoreaumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmessbrief,
- b) bei Binnenschiffen die Tragfähigkeit in Tonnen nach dem gültigen Eichschein
- c) bei allen anderen Fahrzeugen, Geräten und schwimmenden Anlagen die jeweils in Anspruch genommene Wasserfläche, die durch Multiplikation von größter Länge und Breite ermittelt wird
- d) bei Haus- und Sportbooten die Länge des Schiffes in Metern.

§ 4 Erhebung der Gebühren und Fälligkeit

Die Hafengebühren werden von der Stadt Elsfleth erhoben. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von 4 Wochen nach Bescheiderteilung fällig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der tatsächlichen Nutzung der Kaje.

§ 5 Meldepflicht

Jedes Schiff, das die Hafenanlagen in Elsfleth nutzen möchte, ist bei der Stadt Elsfleth oder beim zuständigen Hafenmeister vorher anzumelden. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen Schiffsführer oder dem Schiffsmakler. Die für die Berechnung und Erhebung der Hafengebühren erforderlichen Daten sind der Stadt Elsfleth mit der Anmeldung mitzuteilen.

Die Anmeldung kann schriftlich nach Muster Anlage 2 oder telefonisch erfolgen. Wenn die Anmeldung telefonisch erfolgt, sind die Daten dem Hafenmeister oder der Stadt Elsfleth nachzureichen.

§ 6 Gebühren

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Hafengebühr in Form eines Liegegeldes wie folgt erhoben:

- bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen 14 € je 100 BRZ
- bei Binnenschiffen 0,06 € je Tonne Tragfähigkeit
- bei anderen Fahrzeugen, Geräten und sonstigen Schwimmkörpern 0,07 € je qm eingenommene Wasserfläche pro Tag
- bei Haus- und Sportbooten 0,80 € je m Schiffslänge pro Tag
- bei Fahrgastschiffen unabhängig von der Größe und Anzahl der täglichen Anläufe 14 € pro Tag

Das Liegegeld ist nur zu zahlen, wenn die Liegezeit mehr als 2 Stunden beträgt. Soweit Schiffe weniger als 2 Stunden die Kaje nutzen, aber in dieser Zeit eine sonstige Leistung in Anspruch nehmen (Lieferung von Strom oder Frischwasser), beträgt das Liegegeld 50 % des regulär zu zahlenden Betrages.

Wenn das Liegegeld nicht pro Tag berechnet wird, gilt bei längerer Liegedauer ein Zeitraum von 7 Tagen als abzurechnende Liegeperiode.

§ 7 Allgemeine Befreiung

Von der Zahlung des Liegegeldes befreit sind Schiffe, die eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen (Schiffe des Bundes oder Landes) und Traditionsschiffe, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen (Seefahrtstage) die Kaje nutzen. Auf Antrag kann für Einzelfälle eine Befreiung von der Liegegeldpflicht oder eine Minderung des Liegegeldes erfolgen. (*Änderung 01.04.2012*)

§ 8 Sonstige Leistungen

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Stromversorgung über die an der Kaje befindlichen Stromsäulen sichergestellt. Das Stromgeld beträgt 0,30 € je verbrauchte Kilowattstunde. Zusätzlich wird pro Stromlieferung eine Verwaltungspauschale von 15 € erhoben. (*Änderung 01.10.2020*)

§ 9 Inkrafttreten

Die Hafengebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Elsfleth, den 01. April 2008

Möhring
Bürgermeister

---nachfolgend Änderungssatzungen---

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. I S. 29) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung) vom 01.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonstige Leistungen

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Stromversorgung über die an der Kaje befindlichen Stromsäulen sichergestellt. Das Stromgeld beträgt **0,20 €** je verbrauchte Kilowattstunde. Zusätzlich wird pro Stromlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Frischwasserversorgung über ein Standrohr angeboten. Das Wassergeld beträgt 3,50 € je m³ geliefertes Frischwasser. Zusätzlich wird pro Wasserlieferung eine Verwaltungspauschale von 10 € erhoben.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Elsfleth, den 16.03.2011

Möhring
Bürgermeister

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 03/2007, S. 41) geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009 S. 191) und Art. 2 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. Nr. 11/2011 S. 130) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung) vom 01.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebühren

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Hafengebühr in Form eines Liegegeldes wie folgt erhoben:

- | | |
|---|---|
| • bei Seeschiffen und Küstenmotorschiffen | 14 € je 100 BRZ |
| • bei Binnenschiffen | 0,06 € je Tonne Tragfähigkeit |
| • bei anderen Fahrzeugen, Geräten
und sonstigen Schwimmkörpern | 0,07 € je qm eingenommene
Wasserfläche pro Tag |
| • bei Haus- und Sportbooten | 0,80 € je m Schiffslänge pro Tag |
| • bei Fahrgastschiffen unabhängig von der Größe
und Anzahl der täglichen Anläufe | 14 € pro Tag |

Das Liegegeld ist nur zu zahlen, wenn die Liegezeit mehr als 2 Stunden beträgt. Soweit Schiffe weniger als 2 Stunden die Kaje nutzen, aber in dieser Zeit eine sonstige Leistung in Anspruch nehmen (Lieferung von Strom oder Frischwasser), beträgt das Liegegeld 50 % des regulär zu zahlenden Betrages.

Wenn das Liegegeld nicht pro Tag berechnet wird, gilt bei längerer Liegedauer ein Zeitraum von 7 Tagen als abzurechnende Liegeperiode.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Elsfleth, den 07.03.2012

Traute von der Kammer
Bürgermeisterin

Änderung der Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetze (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010,576) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2007, 121) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Hafengebühren für den öffentlichen Hafenbereich Elsfleth (Hafengebührensatzung) vom 01.04.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Sonstige Leistungen

Für berechtigt an der Kaje im Hafen Elsfleth liegende Schiffe wird die Stromversorgung über die an der Kaje befindlichen Stromsäulen sichergestellt. Das Stromgeld beträgt 0,30 € je verbrauchte Kilowattstunde. Zusätzlich wird pro Stromlieferung eine Verwaltungspauschale von 15 € erhoben.

Artikel II

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Elsfleth, den 24.09.2020

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin